

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (WINTER- UND SOMMERANGEBOTE)

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

### 1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Lenk Bergbahnen. Der Vertrag kommt mit den Lenk Bergbahnen, Badstrasse 1, CH-3775 Lenk zustande. Davon abweichende Regelungen sind nur dann gültig, wenn sie beiderseitig, ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

### 2. Preise

Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar (Ausnahme: Punktekarte). Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Ungebrauchte Tage werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen. Alle Preise in Schweizer Franken und inkl. MwSt.

Ticket und Retourgeld sind umgehend zu kontrollieren. Spätere Rückforderungen oder Einwände können nicht berücksichtigt werden.

### 3. Gültigkeit

Die Tickets sind bis Betriebsschluss der Bergbahn, jedoch max. bis 18.00 Uhr gültig. Sofern nicht anders vermerkt, gelten für Abendveranstaltungen sowie Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten andere Bestimmungen und Preise.

### 4. Depot Key Card

Zuzüglich zu den Preisen der Abonnemente wird ein Depot von CHF 5.– für die Key Card verrechnet. Bei Rückgabe der intakten Key Card wird die Depotgebühr zurückerstattet. Eine kaputte Key Card wird gegen eine Bearbeitungsgebühr und das erneute Depot von CHF 5.– ersetzt.

### 5. Altersklassen

Kleinkinder: unter 6 Jahren gratis

Kinder: ab 6. Geburtstag bis und mit 15 Jahre

Erwachsene: ab 16. Geburtstag

Stichtag ist immer das Geburtsdatum beim Kauf des Tickets.

### 6. Familien

Der Familientarif wird wie folgt gewährt:

- Beim gleichzeitigen Kauf von mindestens 2 Tickets der gleichen Zeitspanne mit mindestens einem Kind von 6 - 15 Jahren.
- Pro Kind erhalten maximal 2 Erwachsene inkl. Senioren den Familientarif
- Die Dauer der Karten kann unterschiedlich sein. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:
  - Mindestens ein gemeinsamer Tag
  - Maximal zwei Tage über der Zeitperiode des Kindes mit der höchsten Gültigkeitsdauer

### 7. Ausweispflicht/Missbrauch

Im Gebiet werden an den Lesern Fotos erstellt, welche intern für die Kontrolle abgespeichert werden. Diese Fotos werden nicht veröffentlicht und dienen einzig der Überprüfung der rechtmässigen Verwendung der Skipässe.

Wird ein Ticketmissbrauch, wie Verwendung von Tickets von/ für Drittpersonen oder Fälschung/Weitergabe von Ausweisen festgestellt, hat dies den sofortigen Entzug des Fahrausweises und eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.– oder im Wert des Bergbahnenpasses (Saisonabonnement generell zum Einkaufswert «Erwachsene») zur Folge. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

### 8. Gruppen

Als Gruppe (organisierte und zum voraus angemeldete Schulen, Vereine, Clubs usw.) gilt, wenn gleichzeitig mindestens 10 zahlende Personen desselben Geltungsbereichs ein Abonnement lösen (gilt nicht für Saisonabonnemente und Wahlabos). Anmeldung bis 12 Uhr am Vortag zwingend!

### 9. Ticketverlust

Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 4 Tagen) oder Saisonabonnemente nicht mehr gefunden, werden sie nur gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern- Beleg) ersetzt. Eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.– sowie das Depot einer neuen Key Card werden erhoben.

### 10. Rückerstattungen

Wird der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (z. B. Lawinengefahr oder Sturm) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung seines bereits Geleisteten.

### 11. Umtausch/Rückerstattungen bei Unfall/Krankheit

Tickets und Abonnemente können nachträglich nicht in andere Tickets oder Abonnemente umgetauscht werden. Bei Krankheit oder Unfall kann eine anteilmässige Rückerstattung nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses vorgenommen werden. Eine Bearbeitungsgebühr kann abgezogen werden. Massgebend sind die Daten des Arztzeugnisses sowie der letzten Verwendung. Das spätere dieser beiden Daten ist für die Rückvergütung massgebend. Begleitpersonen erhalten keine Rückerstattung. Falls die Abonnemente nach Krankheit/Unfall nochmals benutzt werden, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung

### 12. Ausschluss vom Transport

16.1 Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- Betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen.
- Sich ungebührlich benehmen.
- Die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

16.2 Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden. Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Billett oder Abonnement entzogen werden.

Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- Sich rücksichtslos verhalten hat.
- Einen lawinengefährdeten Hang befahren hat.
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat.
- Sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

### 13. Bestimmungsgemässer Gebrauch der Abfahrten/Fahrgeräte

Die Abfahrten sind für Skifahrer und Snowboarder sowie für Benutzer von Abfahrtsgeräten mit vergleichbarer Verwendung in aufrechter Stellung bestimmt.

Behinderte mit Abfahrtsgeräten in sitzender Stellung wie Mono- und Dualskibob, Uni- Dual- und Tandemski, usw., können zur Benützung der Abfahrten zugelassen werden, wenn sie fähig sind, die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder zu befolgen und ihre Begleitpersonen entsprechend ausgebildet sind.

Schlittler, Langläufer, Mountainbiker, Fussgänger, Schneeschuhläufer, Hunde, usw. gehören nicht auf die Abfahrten. (SKUS 2015: Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten. Artikel IV.)

Bzgl. den Regeln resp. Vertragsbedingungen zum Gebrauch der Fahrgeräte weisen wir auf den Mietvertrag hin, welcher bei der Abgabe der Geräte zur Unterschrift abgegeben wird.

### 14. Öffnung der Abfahrten/Sicherheit

Die Abfahrten sind während der Betriebszeit der Transportanlagen bis erfolgter Schlusskontrolle geöffnet, soweit sie nicht ausdrücklich gesperrt werden (z. B. wegen Lawinengefahr). Ausserhalb dieser Betriebszeit muss die verkehrssicherungspflichtige Unternehmung die Abfahrten unterhalten und vor allem die Pisten maschinell herrichten (präparieren) können. Die Abfahrten sind geschlossen und damit gesperrt und vor keinen Gefahren wie Lawinensprengungen oder Pistenmaschinen mit Seilwinden gesichert. **LEBENSGEFAHR!** Die Zeiten der letzten Pistenkontrolle sind zu beachten.

Seitliche Pistenmarkierung links 30cm, rechts 100cm orangefarbene Markierung an Pfosten.

Kinder kleiner als 1.25 m dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Sesselbahnen benützen. Für die Benutzung der Mountain Carts gibt es keine Altersbeschränkung. Der Fahrer/die Fahrerin muss jedoch mindestens

1.40 m gross sein und darf nicht mehr als 100 kg wiegen. Das Mindestalter für die Trottiabfahrt ist 12 Jahre.

Ohne Begleitung Erwachsener gilt für alle Alleinfahrten von Jugendlichen, dass sie mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

### **15. Ordnungs- und Sicherheitsdienst**

Benützern von Transportanlagen und Abfahrten, welche sich den Anordnungen der Sicherheitsverantwortlichen widersetzen und Signale missachten, kann der Fahrausweis entzogen werden.

Benutzer, welche durch rücksichtslose und unbeherrschte Fahrweise eine oder mehrere andere Personen erheblich gefährden, können bei der Polizei oder beim Untersuchungsrichter wegen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 des Schweiz. Strafgesetzbuches angezeigt werden. Rücksichtslos ist es unter anderem, wenn Variantenfahrer oder Freerider in Missachtung von Lawinenwarntafeln, Lawinenwarnleuchten sowie Absperrungen lawinengefährdete Hänge befahren, und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Personen erheblich gefährden, welche sich auf Pisten, Abfahrtsrouten, Sonderanlagen oder Wegen aufhalten. Bei Gefährdung von Bahn und Liftanlagen sind überdies die Art. 238 und 239 des Schweiz. Strafgesetzbuches anwendbar. (SKUS 2015: Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten. Artikel XIII.)

### **16. Haftung**

Soweit zulässig wird die Haftung der Seilbahnunternehmung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

### **17. Gerichtsstand**

Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Thun, Schweiz.